

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 56/13 B

L 3 VE 4/12 (LSG Hamburg)
S 43 V 5/09 (SG Hamburg)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Versorgungsamt,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 12. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung einer höheren Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE, jetzt: Grad der Schädigungsfolgen <GdS>), die Gewährung einer Pflegezulage sowie von Berufsschadensausgleich und die Feststellung einer posttraumatischen Belastungsstörung als weitere Schädigungsfolge.
- 2 Beim Kläger ist nach § 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen einer kriegsbedingten Verletzung der rechten Hand eine MdE von zuletzt 50 vH anerkannt.
- 3 Mit Urteil vom 12.2.2013 hat das LSG wie vor ihm das SG es abgelehnt, den Beklagten zu verurteilen, bei dem Kläger eine höhere MdE und als weitere Schädigungsfolge eine posttraumatische Belastungsstörung festzustellen sowie ihm Pflegezulage und Berufsschadensausgleich zu gewähren.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde erhoben, mit der er die Verletzung von Verfahrensrecht rügt.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*vgl. § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden. Die Beschwerdebegründung hat insbesondere nicht substantiiert unter Darstellung aller relevanten Tatsachen einen Verfahrensmangel bezeichnet, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*).
- 6 Den von ihr gerügten Verstoß gegen § 123 SGG hat die Beschwerde nicht hinreichend dargetan. Sie hat nicht aufgezeigt, woraus sich ergeben sollte, dass das LSG die in den verschiedenen Verwaltungsverfahren geltend gemachten Begehren des Klägers in seinem Urteil übergangen haben könnte, soweit sie Streitgegenstand des Berufungsverfahrens waren. Die Beschwerdebegründung setzt sich insbesondere nicht ausreichend mit dem vom LSG wiedergegebenen und in den Entscheidungsgründen sinngemäß vollständig abgehandelten Berufungsantrag des Klägers auseinander. Die darin aufgeführten Bescheide betreffen ausweislich des Tatbestands des angefochtenen Urteils ihrerseits sämtliche von der Nichtzulassungsbeschwerde aufgezählten vorangegangenen früheren Bescheide und die damit verfolgten Begehren auf Feststellung einer höheren MdE (jetzt GdS), einer posttraumatischen Belastungsstörung



als weitere Schädigungsfolge sowie auf Zuerkennung der Pflegezulage und eines Anspruchs auf Berufsschadensausgleich.

- 7 Auch das behauptete Fehlen von Entscheidungsgründen nach § 202 SGG iVm § 547 Nr 6 ZPO hat die Beschwerdebegründung nicht substantiiert dargelegt. Ein Gericht verletzt seine Begründungspflicht nicht schon dann, wenn seine Ausführungen zu den rechtlichen Voraussetzungen oder zum tatsächlichen Geschehen aus der Sicht eines Dritten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind (*BSG SozR 4-4300 § 223 Nr 1*). Fehlerhafte Gründe sind dem vollständigen Fehlen von Gründen vielmehr erst dann gleichzusetzen, wenn sie in extremem Maß mangelhaft, dh wenn sie rational nicht nachvollziehbar, sachlich inhaltslos oder aus sonstigen Gründen derart unbrauchbar sind, dass die angeführten Gründe unter keinem Gesichtspunkt geeignet sind, den Urteilstenor zu tragen (*vgl BVerwG Buchholz 310 § 138 Ziff 6 VwGO Nr 32*).
- 8 Zur substantiierten Darlegung dieser Voraussetzungen genügt es nicht, einzelne Urteilselemente als unvollständig zu kritisieren, etwa auf fehlende tatsächliche Feststellungen im Urteil hinzuweisen oder eine einseitige Interpretation des klägerischen Vortrags zu rügen, wie es die Beschwerde insbesondere im Hinblick auf die vom Kläger geltend gemachte posttraumatische Belastungsstörung getan hat. Denn soweit sich der Kläger damit im Ergebnis gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts wendet (§ 128 Abs 1 S 1 SGG), kann nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel hierauf von vornherein nicht gestützt werden.
- 9 Soweit die Beschwerde dem LSG vorwirft, nicht auf den Anspruch des Klägers auf Berufsschadensausgleich wegen seines angeblich schädigungsbedingten Ausscheidens aus dem Beruf sowie der nach seiner Ansicht schädigungsbedingt niedrigeren Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eingegangen zu sein, setzt sie sich unzureichend mit den Ausführungen des LSG und den darin enthaltenen Begründungselementen auseinander. Das LSG hat ausdrücklich einen durch Schädigungsfolgen verursachten Einkommensverlust und damit eine wesentliche gemeinsame Voraussetzung für die verschiedenen Formen des Berufsschadensausgleichs verneint, vgl § 30 Abs 3 iVm Abs 4 S 1 und 3 BVG (*vgl BSG Urteil vom 18.5.2006 - B 9a V 6/05 R - Juris; Dau in Knickrehm, Gesamtes soziales Entschädigungsrecht, § 30 RdNr 28 mwN; Hansen, Der Berufsschadensausgleich, 1996, S 31*). Dabei ist das LSG auch kurz auf den Vortrag des Klägers eingegangen und hat darüber hinaus sinngemäß auf die Ausführungen der Beklagten uA im Bescheid vom 26.4.2005 Bezug genommen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 136 RdNr 7c*). Dieser begründet ausführlich, warum der Kläger nach Ansicht der Beklagten nicht schädigungsbedingt aus seinem Beruf ausgeschieden ist.



- 10 Schließlich führt die Beschwerde nicht substantiiert aus, warum in der Bezugnahme des Urteils auf ein vorangegangenes, rechtskräftig abschlägiges Urteil des LSG zum Anspruch des Klägers auf Pflegezulage keine Begründung für die erneute Ablehnung dieses Anspruchs liegen kann.
- 11 Ebenso wenig hat die Beschwerde einen Verstoß des LSG gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 GG) substantiiert dargelegt. Ein solcher Verstoß liegt uA vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN). Wer die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, muss hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - RdNr 6 mwN).
- 12 Soweit die Beschwerde dem LSG vorwirft, den Vortrag des Klägers zum Berufsschadensausgleich nicht ausreichend zur Kenntnis genommen zu haben, fehlt die substantiierte Darlegung, warum die zitierten Ausführungen des LSG zusammen mit der Bezugnahme auf Bescheide der Beklagten den Anspruch des Klägers nicht in einer jedenfalls eine Gehörsverletzung ausschließenden Weise abhandeln.
- 13 Schließlich hat der Kläger auch den behaupteten Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Er hat bereits nicht aufgezeigt, dass er den dafür erforderlichen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt und bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten habe, § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG. Zur Darlegung eines solchen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN). Da § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG einen Beweisantrag ohne jede Einschränkung voraussetzt, muss auch ein unvertretener Beteiligter zumindest sinngemäß einen hinreichend konkreten Beweisantrag stellen. Dafür muss er dem Berufungsgericht auch noch am Ende des Verfahrens jedenfalls laienhaft aufzeigen, welche konkreten Punkte er weiter für aufklärungsbedürftig hält und auf welche Beweismittel zurückgegriffen werden soll, um den Sachverhalt weiter aufzuklären (vgl BSG Beschluss vom 22.7.2010 - B 13 R 585/09 B - Juris; Beschluss vom 2.6.2003 - B 2 U 80/03 B - Juris).
- 14 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Sie legt nicht dar, welchen Beweisantrag der Kläger in seinem letzten Schriftsatz vor der mündlichen Verhandlung vom 15.1.2013 zumindest in laienhafterweise Weise gestellt oder aufrechterhalten haben sollte. Die Beschwerde zeigt auch nicht auf, wieso dem von ihr zitierten Schreiben vom 3.1.2013 ein sol-



cher hinreichend konkreter Beweisantrag zu entnehmen sein sollte, in welchem der Kläger seine nach seiner Ansicht begründeten materiell-rechtlichen Forderungen zusammengefasst hat. Soweit er in einem weiteren Schreiben gleichen Datums einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung nur unter der pauschalen Bedingung zugestimmt hat, dass das Ergebnis der gerichtlichen Amtsermittlung mit seinem Klagebegehren übereinstimme, legt die Beschwerde nicht hinreichend dar, welche Bedeutung diesem Schreiben noch zuzumessen gewesen sein sollte und warum ihm die für einen Beweisantrag unabdingbare Warnfunktion zukommen könnte. Eine solche Darlegung wäre schon deshalb erforderlich gewesen, weil das LSG die Erklärung als unwirksam angesehen und am 12.2.2013 eine mündliche Verhandlung durchgeführt hat, zu der der Kläger nicht erschienen ist.

- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)